

Große Kreisstadt Aue – Bad Schlema

**Erneuerung Poststraße  
mit Anschluss an die B 101  
in Aue – Bad Schlema**

- Los 0: Allgemeine Bauleistungen, Baustelleneinrichtung (BE)
- Los 1: Erneuerung Mittelspannungskabel
- Los 2: Erneuerung Trinkwasserleitung
- Los 3: Straßenbau und Straßenbeleuchtung

**Ausschreibungsunterlage  
- Baubeschreibung -**


# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BAULEISTUNG .....</b>	<b>4</b>
1.1	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN .....	5
1.1.1	<i>Straßenbau</i> .....	5
1.1.2	<i>Brückenbau</i> .....	9
1.1.3	<i>Stützmauerbau</i> .....	9
1.1.4	<i>Landschaftsbau</i> .....	9
1.1.5	<i>Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung</i> .....	9
1.2	AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN .....	10
1.3	AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN .....	10
1.4	GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN.....	10
1.5	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE .....	11
1.6	KALKULATIONSGRUNDLAGEN .....	11
<b>2</b>	<b>ANGABEN ZUR BAUSTELLE.....</b>	<b>12</b>
2.1	LAGE DER BAUSTELLE .....	12
2.2	VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE .....	12
2.3	ZUGÄNGE, ZUFahrTEN .....	12
2.4	ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN .....	13
2.5	LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE .....	13
2.6	GEWÄSSER.....	14
2.7	BAUGRUNDVERHÄLTNISS.....	14
2.8	SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN .....	14
2.9	SCHUTZ-BEREICHE UND -OBJEKTE .....	14
2.10	ANLAGEN IM BAUBEREICH.....	15
2.11	ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH.....	15
<b>3</b>	<b>ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG.....</b>	<b>16</b>
3.1	VERKEHRSFÜHRUNG, VERKEHRSSICHERUNG .....	16
3.2	BAUABLAUF .....	18
3.3	WASSERHALTUNG .....	19
3.4	BAUBEHELFE .....	19
3.5	STOFFE, BAUTEILE .....	20
3.6	ABFÄLLE .....	20
3.7	WINTERBAU .....	20
3.8	BEWEISSICHERUNG .....	20
3.9	SICHERUNGSMABNAHMEN.....	21
3.10	BELASTUNGSANNAHMEN .....	22
3.11	VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMAßVERFAHREN .....	22
3.12	PRÜFUNGEN.....	24
3.13	ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES .....	24

<b>4.</b>	<b>AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....</b>	<b>25</b>
4.1	VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN .....	25
4.2	VOM AUFTRAGNEHMER ZU BESCHAFFENDE UNTERLAGEN .....	25
<b>5.</b>	<b>ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN.....</b>	<b>26</b>
5.1	ANZUWENDENDE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN / RICHTLINIEN .....	26
5.2	SONSTIGE ANZUWENDENDE TECHNISCHE REGELWERKE .....	26

## **1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung**

Die Große Kreisstadt Aue – Bad Schlema beabsichtigt im Erzgebirgskreis in der Stadt Aue an der kommunalen Straße Poststraße (Schneeberger Straße) eine Erneuerungsmaßnahme vorzunehmen.

Gleichzeitig läßt der Zweckverband Wasserwerke Westerbirge (ZWW) die Trinkwasserleitung in einem Teilbereich der Erneuerungsmaßnahme auswechseln. Es sind die Leistungen für den Tiefbau und rohrtechnischen Teil ausgeschrieben.

Die Stadtwerke Aue, Bereich Strom, lassen in einem Teilbereich die Mittelspannungsleitung auswechseln. Es sind die Leistungen für den Tiefbau beschrieben / ausgeschrieben. Den kabeltechnischen Teil werden die Stadtwerke separat vergeben (Elektroanlagen Schmidt GmbH).

Die Baumaßnahme umfasst folgende Leistungen:

### **Los 0: Allgemeine Bauleistungen, Baustelleneinrichtung (BE)**

Im Los 1 sind die Leistungen für die:

Baustelleneinrichtung

Beweissicherung

Verkehrssicherung

Umleitungsbeschilderung für die Gewerbetreibenden auf dem Postplatz und hinter dem Postplatz sowie der Schule, Feuerwehr usw.

Änderung der Verkehrsführung im Bereich Schneeberger Straße / Arndtstraße, Wehrstraße / Schillerstraße und Poststraße / Goethestraße

SiGePlan, SiGeKordinator usw. beschrieben.

### **Los 1: Erneuerung Mittelspannungskabel**

Die Stadtwerke Aue lassen die Mittelspannungsleitung in einem Teilbereich der Erneuerungsmaßnahme auszuwechseln.

Das betrifft den Bereich von HNr. 4 bis Postplatz HNr. 1 (Gebäude Post). Die Auswechslung erfolgt vorwiegend parallel zum linken Bordstein in der Straßen vor HNr. 1 und HNr. 5 einschließlich der notwendigen Querungen zwischen HNr. 4 und HNr. 1 sowie HNr. 5 und HNr. Postplatz 1.

### **Los 2: Erneuerung Trinkwasserleitung**

Im Abschnitt vom Bauanfang Einmündung in die B 101 (Goethestraße) bis in Höhe vorhandene Versorgungsleitung 150 GGG bei Poststraße HNr. 1 soll die Versorgungsleitung in d180 x16,4 PE100 ausgewechselt werden einschließlich Auswechslung / Umbindung der Hausanschlüsse.

Außerdem ist in einem Teilbereich vor Schneeberger Straße HNr. 17 neben der Baumaßnahmen die Auswechslung der Hausanschlussleitung mit einer Leitung 40x3,7 PE-XA auf einer Länge von ca. 10,00 m vorgesehen.

### **Los 3: Straßenbau und Straßenbeleuchtung**

Es ist beabsichtigt die Poststraße (Schneeberger Straße) von der Einmündung B 101 (Goethestraße) bis zur Einmündung B 101 (Schillerstraße) auf einer Länge von 211,00 m in der vorhandenen Breite von 6,50 m bis 7,50 zu erneuern.

Im Los 2 sind die Leistungen für den Straßenbau beschrieben.

Die Fahrbahndecke soll 12 cm abgefräst und wieder mit einem Asphaltüberbau befestigt werden.

Die vorhandene Schnittgerinne beidseits der Straße werden durch einen vollgebundenen Asphaltüberbau ersetzt.

Die Parkstellflächen im Bereich des T-Punktes sollen abgeändert werden, sodass eine Tiefe der Parkstände von mindestens 4,50 m erreicht wird.

Die beiden Zufahrten zum Postplatz und die beiden Busbuchten längs der Fahrbahn Poststraße sollen ebenfalls mit erneuert werden. Hier soll der Einbau einer halbstarren Decke erfolgen.

Die vorhandenen Straßenabläufe sind zu erhalten. Diese sind zu spülen. Die Aufsätze sind durch Pultaufsätze zu ersetzen.

Die im LV beschriebenen Leistungen werden in folgende Lose mit den dazugehörigen Kostenträgern aufgeteilt:

Los 0: Allgemeine Bauleistungen, BE	<u>Kostenträger</u> anteilig
Los 1: Erneuerung Mittelspannungskabel	Stadtwerke Aue
Los 2: Erneuerung Trinkwasserleitung	ZWW, TW
Los 3: Straßenbau u. Straßenbeleuchtung	Große Kreisstadt Aue – Bad Schlema

## **1.1 Auszuführende Leistungen**

### 1.1.1 Straßenbau

#### Zweck, Nutzung

Die Poststraße ist eine wichtige innerörtliche Verbindungsstraße von der B 101 (Goethestraße) zur B 101 (Schillerstraße) sowie Zufahrtsstraße zur Schneeberger Straße, Postplatz und dem hier befindlichen Busbahnhof.

Um den Busverkehr und Schülerbusverkehr aufrecht erhalten zu können, ist die komplette Verlagerung des Busverkehrs an den Standort des Bahnhofes vorgesehen. Hier sollen die notwendigen Abfahrtsstände eingerichtet werden, auch unter Hinzunahme der Zufahrt zum RVE Gelände und der Erdmann-Kircheis-Straße.

Wegen der Erreichbarkeit der Schule, der Geschäfte am Postplatz und Büros, aber auch der Feuerwehr, ist die Ausführung der Baumaßnahme in mindestens 2 Bauabschnitten vorzusehen.

Die Abschnittsbildung der Baumaßnahme erfolgt dabei zwischen den beiden Zufahrten zum Postplatz.

Die Einbahnstraßenregelung auf dem Postplatz ist aufzuheben.

Gleiches gilt sinngemäß beim Bau des 1. Bauabschnittes für die Schneeberger Straße. Auch hier ist die Einbahnstraßenregelung aufzuheben.

### Art und Umfang

Folgende wesentliche Maßnahmen sind vorgesehen:

#### **Los 0: Allgemeine Bauleistungen, BE**

- Baustelleneinrichtung
- Beweissicherung
- Verkehrssicherung
- Umleitungsbeschilderung
- SiGePlan, SiGeKo
- Ampelregelung für den Asphalteinbau im Bereich der Einmündung Poststraße zur Schillerstraße
- Änderung der Verkehrsführung auf der Schneeberger Straße Bereich Arndtstraße
- Änderung der Verkehrsführung im Bereich Wehrstraße Einmündungsbereich auf die Schillerstraße
- Änderung der Verkehrsführung auf der B 101 (Goethestraße) beim Asphalteinbau bzw. Arbeiten im Einmündungsbereich der B 101
- Kanalbefahrung nach Bauende

#### **Sicherstellung der Müllentsorgung, Gelbe Säcke usw. durch den AN im Baustellenbereich, aber auch im angrenzenden Bereich des Postplatzes**

Die Leistungen gelten jeweils für die Lose 1 bis 3.

Die Kosten dieser Leistungen werden anteilig bezogen auf die jeweilige Bausummen vom Kostenträger der einzelnen Lose getragen.

Bei der Aufstellung der Rechnungen hat der Bieter die anteiligen Leistungen entsprechend Kostenteilerschlüssel in die jeweiligen Rechnungen zu integrieren.

Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

#### **Los 1: Erneuerung Mittelspannungskabel**

- von HNr. 4 bis Postplatz HNr. 1 ist die Herstellung eines Kabelgrabens vorgesehen
- außerhalb der Fahrbahn trägt der Versorgungsträger (Stadtwerke Aue) die komplette Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung
- im Bereich der Fahrbahnerneuerung hat der Vorhabenträger die Wiederherstellung der Asphalttragschicht und der darunter befindlichen ungebundenen Tragschichten in der vorgefundenen Stärke wieder herzustellen und trägt hierfür die Kosten
- am Straßenbau beteiligt sich der Versorgungsträger mit einer Breite von 80 cm Grabenbreite x Hauptlänge an der Decke (Binder- und Deckschicht)

Der Bieter hat für diese Leistungen die gleichen Preise wie im Haupt-LV abzugeben. Die Leistung ist in einem Zug herzustellen. Nur abrechnungstechnisch wird der anteilige Betrag dem Los zugeordnet.

## **Los 2: Erneuerung Trinkwasserleitung**

- Auswechslung einer Versorgungsleitung d 180x16.4 PE100 auf einer Länge von ca. 70,00 m
- Auswechslung einer Hausanschlussleitung vor HNr. 5 auf einer Länge von 10,00 m einschließlich der notwendigen Umbindungsarbeiten
- Auswechslung von 4 weiteren Hausanschlüssen

Die Bereiche außerhalb der Fahrbahnerneuerung sind durch den Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW) komplett wieder herzustellen.

Das betrifft die Arbeiten in der Schneeberger Str. und Umbindearbeiten vor HNr. 14.

Im Bereich der Erneuerungsmaßnahme ist die aufzunehmende Asphalttragschicht im Rohrgrabenbereich komplett wieder herzustellen.

Der ZWW beteiligt sich mit einer Grabenbreite von 0,90 m x verlegter Rohrlänge Hauptleitung an der Wiederherstellung der Decke (Binder- und Deckschicht).

Der Bieter hat für diese Leistungen die gleichen Preise wie im Haupt-LV abzugeben. Die Leistung ist in einem Zug herzustellen. Nur abrechnungstechnisch wird der anteilige Betrag dem Los zugeordnet.

## **Los 3: Straßenbau und Straßenbeleuchtung**

- 211,00 m Erneuerung der Fahrbahn in einer Breite von ca. 6,50 m bis 7,50 m mit einem Asphaltoberbau
- Abgrenzung der beiden Längsbusbuchten mit Granitbord
- Abgrenzung des Postplatzes von der Poststraße mit Granitbord
- Anpassung von 11 Straßenabläufen und Austausch von Muldenaufsätze in Pultaufsätze
- Änderung der Senkrechtparkstellflächen vor Gebäude HNr. 2 T-Punkt wieder mit Granitkleinpflaster und Ausführung einer Aufstelltiefe von 4,50 m
- damit muss auch der Bord am Gehweg aufgenommen und durch einen neuen Granitbordstein ersetzt werden
- im Gegenzug wird als Abgrenzung zur Fahrbahn der Berliner Bord wieder eingebaut (3 cm Bordanschlag)
- Einbau 1 Induktionsschleife

Die beiden Zufahrten zum Postplatz und die beiden hier befindlichen Busbuchten längs der Poststraße sollen mit einer halbstarren Decke in vollgebundener Bauweise erneuert werden

Das hier vorhandene Granitpflaster ist aufzunehmen und auf dem Lagerplatz des AG zu verbringen.

Wegen der Befahrbarkeit der notwendigen Äste der Poststraße ist die Ausführung der halbstarren Decke in mindestens 3 Bauabschnitten vorzusehen.

Dies ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Die hieraus resultierenden Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

### Erdarbeiten

Es sind Erdarbeiten, Untergrundverbesserungen, Boden lösen vorzunehmen. Ein Bodengutachten steht nicht zur Verfügung. Aus Erfahrung von Baustellen in der näheren Umgebung ist mit lösbaaren Boden, kein Fels zu rechnen.

Der Boden ist entsprechend EBV dem Wert BM-F3 bzw. BG-F3 zuzuordnen. Deshalb sind in der Ausschreibung zusätzlich Bodenuntersuchungen ausgeschrieben. Entsprechend dieser Bodenuntersuchung ist dann der Boden zu entsorgen / verwerten.

Boden, Auffüllung, ungebundene Tragschicht sind gesondert zu lösen und separiert zwischen zu lagern. Nach Beprobung sind die Erdstoffe zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Falls Packlage in den Rohr-, Leitungs- und Kabelgräben aufzunehmen ist, sind diese mit HGT in der Stärke der vorhandenen Packlage wieder zu verschließen.

### Oberbau

Folgender Aufbau ist vorgesehen:

#### Fahrbahn

vorhandene Fahrbahn abfräsen

- 4 cm Asphaltbeton AC 11 DSP
- 8 cm Asphaltbinderschicht AC 16 BS
- 1 Lage Geotextil PGM-G 150x150 auf vorhandener Asphalttragschicht

Der verstärkte Aufbau in den Randbereichen (Aufnahme von Schnittgerinnen, Pflaster usw.):

- 4 cm Asphaltbeton AC 11 DSP
- 8 cm Asphaltbinderschicht AC 16 BS
- 1 Lage Geotextil PGM-G 150x150
- 26 cm Asphalttragschicht AC 22 TS  
auf vorhandener Schotterschicht

Der Aufbau der Zufahrt Postplatz und der Busaufstellflächen ist wie folgt vorgesehen:

- 4 cm halbstarre Deckschicht HD
- 7 cm Asphaltbinderschicht AC 16 BS PMB 25-55-55 A
- 26 cm Asphalttragschicht AC 22 TS mit Bitumen 30/45  
auf vorhandener Schotterschicht reißen und profilieren

Der Aufbau der Parkstände ist wie folgt vorgesehen:

- 10 cm vorhandenes Natursteinpflaster Granit 9/11
- 4 cm Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5
- 36 cm Frostschuttschicht 0/56

Die Abgrenzung der Fahrbahn im Bereich der PKW Stellflächen erfolgt mit vorhandenen Berliner Bord ca. 300 x300 unterschiedlicher Länge.

Die Abgrenzung der beiden Busbuchten und des Postplatzes von der Poststraße erfolgt mit Bordstein 220x250x1000 Vorderkante mit Rundung R=2cm, grau gestockt, Bordanschlag 3 cm.

Im Bereich der Bushaltestellen ist der hier vorhandene Kassler Bord aufzunehmen und gerichtet wieder einzubauen.

### Entwässerung

Die vorhandenen Straßenabläufe sind zu erhalten. Diese sind zu spülen und vorher zu befahren. Sollten Beschädigungen in den Anschlussleitungen sichtbar werden, sind diese auszutauschen.

Die Aufsätze der Straßenabläufe sind durch Pultaufsätze zu ersetzen.

Der ZAST beabsichtigt 2 Schachtabdeckungen auszutauschen. Die anderen Schachtabdeckungen sind zu erhalten und jeweils auf neue Höhe zu setzen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ZAST nochmals den Kanal befahren lassen. Die Anschlussleitungen der Straßenabläufe sind ebenfalls zu befahren. Für beide Leistungen ist der ZAST zu binden. Der Bieter hat für die entsprechenden Positionen im LV ein Kostenangebot des ZAST einzuholen und im LV zu verpreisen.

### Ausstattung

Es sind neue Verkehrszeichen entsprechend Markierungs- und Beschilderungsplan zu liefern und die Markierung aufzubringen.

Am Beginn der Baustrecke ist eine Ampelanlage. Für die hier in der Fahrbahn befindliche Induktionsschleife ist Rücksprache mit dem Betreiber (Ansprechpartner: Herr Wolfgang Dinger Firma Yunex GmbH, Washingtonstr. 16/16 A, 01139 Dresden, Deutschland mailto: wolfgang.dinger@siemens.com bzw. Tel: +4935133303-273 Mobil: +491723442197) zu nehmen und ggf. vor Ort Termine zu vereinbaren und durchzuführen.

Es muss im Bereich der Verbreiterung der PKW Stellflächen eine Leuchte umgesetzt werden. Hierfür ist ein neues Lichtmastfundament und die notwendigen Gräben zur Anbindung an die vorhandenen Straßenkabel vorzunehmen. Das Freiklemmen, Auf- und Abbauen der Leuchte erfolgt durch den Bauhof der Stadtverwaltung Aue – Bad Schlema.

#### 1.1.2 Brückenbau

-/-

#### 1.1.3 Stützmauerbau

-/-

#### 1.1.4 Landschaftsbau

-/-

#### 1.1.5 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Die Aufstellung eines SiGe-Planes und die Überwachung durch einen SiGeKo sind vorgesehen.

**Der AN hat die Vorankündigung zu erstellen und dem AG so ausgefüllt zu übergeben, dass der AG das unterschriebene Formular 14 Tage vor Baubeginn an die entsprechende Behörde versenden kann.**

Die Sicherung der Baustelle ist vom AN auf dessen Kosten nach den einschlägigen Vorschriften vorzunehmen.

Für Schäden aus unsachgemäßer Baudurchführung hat der AN in voller Höhe Schadenersatz zu leisten. Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften die Baustelle unverzüglich einzustellen.

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) ist zu beachten und einzuhalten.

**Es erfolgt gemäß § 2 BaustellV die Vorankündigung der Baumaßnahmen bei der zuständigen Behörde, 14 Tage vor Baubeginn.** Sollte der AN dies nicht rechtzeitig vorbereitet haben, hat er ggf. an den AG gerichtete Bußgeldforderungen zu übernehmen.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen. Sie ist bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Es ist zu beachten, dass im Zuge der Maßnahme Gasleitungen, Stromleitungen, Straßenbeleuchtungsleitungen umverlegt werden müssen. Auch für diese Arbeiten hat der Koordinator o.g. Aufgaben wahrzunehmen.

Die Vergütung erfolgt nach den entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis.

## **1.2 Ausgeführte Vorarbeiten**

Die Beweissicherung ist nach Pkt. 3.8. der Baubeschreibung auszuführen und hat durch den AN zu erfolgen.

ACHTUNG es sind im unmittelbaren Baufeld vorhandene Grenzzeichen zu beachten. Diese sind zu sichern und einzumessen sowie bei der Beweissicherung zu dokumentieren.

Außerdem hat der AN vor Beginn der Baumaßnahme an diesen Grenzzeichen durch ein zugelassenes Vermessungsbüro oder das Vermessungsamt die notwendigen Vorarbeiten zur Sicherung durchführen zu lassen, damit nach Beendigung der Baumaßnahme die Grenzsteine wieder ordnungsgemäß eingesetzt werden können. Dies betrifft im Baufeld mindestens 18 Punkten.

## **1.3 Ausgeführte Leistungen**

Der AG wird im Vorfeld die Hauptachse nicht abstecken lassen. Dafür sind Leistungspositionen im LV beschrieben.

Der AN hat eigenverantwortlich die Achsen und die Bordausrundungen abzustecken zu lassen und zu sichern bzw. zu ermitteln. Die Absteckung ist sich vom AG bestätigen zu lassen.

Es ist von einem mehrmaligen zeitlich getrennten unterschiedlichen Ausführung der Leistungen auszugehen.

Gleiches gilt ebenfalls sinngemäß für die Einordnung der neuen Straßenabläufe.

## **1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten**

Der Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW) beabsichtigt die Verlegung der Trinkwasserleitung in einem Teilbereich der Erneuerungsmaßnahme (Bestandteil der Ausschreibung).

Die Stadtwerke Aue beabsichtigen die Verlegung eines Mittelspannungskabels in einem Teilbereich der Erneuerungsmaßnahme. Der tiefbautechnische Teil ist Bestandteil der Ausschreibung. Den kabeltechnischen Teil vergeben die Stadtwerke direkt (Elektroanlagen Schmidt Schneeberg).

Zwei vorhandenen Schachtabdeckungen sind im Baufeld auszutauschen. Der ZAST stellt neue Schachtabdeckungen zur Verfügung. Sollten Arbeiten an den Schächten erforderlich werden, wird der ZAST auf den AN zukommen. Sollte es zu keiner Einigung mit dem AN kommen, beabsichtigt der ZAST eine Drittfirma mit der Ausführung dieser Leistung zu binden. Der AN hat diese Drittfirma im Baufeld zu dulden und die Leistungen in seinem Bauablauf zu berücksichtigen. Dafür kann der AN / Bieter keine Mehrkosten anmelden.

### **~~1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote~~**

~~Nebenangebote sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot zulässig.~~

~~Für alle wesentlichen geänderten Materialien sind die notwendigen Eignungsnachweise, Zulassungen und Genehmigungen mit Abgabe des Nebenangebotes einzureichen.~~

~~Der Bieter hat die Gleichwertigkeit, Durchführbarkeit und Vollständigkeit der eingereichten Nebenangebote mit dem Angebot nachzuweisen. Fehlende Nebenangebotsunterlagen, die für die Angebotswertung notwendig sind, werden aus Wettbewerbsgründen nach der Submission nicht nachgefordert. Ist das Nebenangebot technisch oder wirtschaftlich unklar, wird es von der Wertung ausgeschlossen.~~

~~Nicht gewertet werden grundsätzlich Nebenangebote:~~

- ~~- die allein eine Reduzierung der Mengenansätze/Qualitätsnormen beinhalten,~~
- ~~- die Änderungen der vertraglichen Bauzeit (Bauzeitverkürzungen oder Bauzeitverlängerungen) beinhalten~~
- ~~- die die Änderung der Rohrdimensionen betreffen~~

~~Änderungen des Herstellungsverfahrens sind eindeutig als Nebenangebote zu kennzeichnen.~~

### **1.6 Kalkulationsgrundlagen**

Bei der Kalkulation der Maßnahme ist zu beachten:

Bei Abgabe von aufgenommenen Materialien an den Lagerplatz des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Pflicht, sich diese Anlieferung über Lieferscheine dokumentieren zu lassen. Die Lieferscheine sind den Aufmaßen beizulegen. Dies ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Vor Beginn der Arbeiten sind in unmittelbarer Nähe der privaten Grundstücke entsprechend Absprachen mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen. Dies ist rechtzeitig zu veranlassen und führt nicht zu Behinderungen. Vor Bauende ist mit den betroffenen Grundstückseigentümern die Abnahme des jeweiligen Grundstücksbereiches vorzunehmen. Dies ist jeweils über unterzeichnete Abnahmeprotokolle zu dokumentieren und dem AG vorzulegen. Diese Arbeiten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

In allen Erdaushubpositionen ist, soweit nichts anderes beschrieben, der Aufwand für die Entsorgung /Verwertung von Böden entsprechend EBV bis Zuordnung BM-F3 bzw. BG-F3 einschließlich aller damit verbundenen Mehraufwendungen zu kalkulieren. Dies gilt auch für die Erdaushubpositionen, bei denen nicht nochmals auf die Zuordnung hingewiesen wurde.

Die Asphaltsschichten sind ohne Mittelnaht einzubauen.

Es ist die Bauausführung in mindestens 2 Bauabschnitten vorzusehen.

Bei der Herstellung der halbstarren Deckschichten ist bei der Kalkulation von mindestens 3 Bauabschnitten auszugehen, d.h. zusätzliche Kosten für BE, Antransport von Kolonnen und Material, Arbeitskräften usw. ist 3mal anzusetzen und in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

Wegen der Beteiligung des ZWW und der Stadtwerke bei der Wiederherstellung der Fahrbahndecke sind im Los für den ZWW bzw. der Stadtwerke für den Einbau der Asphaltbinderschicht, Deckschicht, das Anspritzen, Abstumpfen der Asphaltsschichten gleiche Preise wie im Los 3: Straßenbau u. Straßenbeleuchtung einzusetzen. Die Leistungen sind im einem Zug auszuführen. Nur die Abrechnung erfolgt entsprechend des vom AG vorgesehenen Kostenteilerschlüssels bei den jeweiligen Beteiligten.

## **2 Angaben zur Baustelle**

### **2.1 Lage der Baustelle**

Die Baustelle befindet sich im Erzgebirgskreis in der Ortslage der Großen Kreisstadt Aue – Bad Schlema an der kommunalen Straße Poststraße (einschließlich Teil der Schneeberger Straße).

Nächste Ortschaften: Löbnitz

### **2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Die Baustelle ist über das innerörtliche Straßennetz der Stadt Aue – Bad Schlema jeweils über die B 101 (Goethestraße bzw. Schillerstraße) zu erreichen.

Wegen der Erreichbarkeit der Gewerbetreibenden, Anwohner, Schule und Feuerwehr usw. im Bereich des Postplatzes, ist die Baumaßnahme in mindestens 2 Bauabschnitten auszuführen.

Bauabschnittsgrenze ist zwischen den beiden Zufahrten zum Postplatz.

### **2.3 Zugänge, Zufahrten**

Der AN hat die Fahrbahnen, die er beim Transport benutzt, ohne besondere Vergütung ständig von Schmutz sauber zu halten. Beabsichtigt der Auftragnehmer öffentliche oder private Straßen oder Wege für notwendige Transporte oder Bauarbeiten zu benutzen, so hat er sich über deren Zustand und die Eignung und über eventuelle Beschränkungen auf diesen selbst zu unterrichten.

Die Unterhaltung und Wiederinstandsetzung geht in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers und ist in die zutreffenden Einheitspreise einzurechnen. Beachte VOB/B § 10 Nr.3.

Spätestens bei der Schlussabnahme hat der AN durch schriftliche Bestätigung der Eigentümer nachzuweisen, dass er die von ihm verwendeten Zugänge in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen. In Zweifelsfällen hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt worden sind. Beachte VOB/B § 3 Nr.4.

Bei Nebenangeboten hat der AN eigenverantwortlich die öffentlich rechtlichen und privat-rechtlichen Genehmigungen für die Zufahrten herbeizuführen, die er aufgrund des Nebenangebotes zusätzlich benötigt (s.a. Pkt. 3.1 "Allgemeingültige Angaben zur Baudurchführung und Vertragsabwicklung").

Auf den benutzten Zuwegen ist der Verkehr nicht mehr als unvermeidlich einzuschränken. Verschmutzungen sind, soweit zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlich, laufend zu beseitigen.

Während der Bauphase ist die Entsorgung der anliegenden Grundstücke durch die Entsorgungsfirmen für Restmüll, Bio-Abfall, Gelbe Tonne, Sperrmüll etc. zu gewährleisten. Die Abstimmungen hat der Auftragnehmer mit der jeweiligen Entsorgungsfirma in Eigenregie zu treffen. Hierfür entstehende Mehrkosten sind in die LV Positionen einzurechnen. Ebenfalls der Transport der Behältnisse zum Sammelplatz und zurück, falls die Entsorgungsfirma nicht durch die Baustelle fahren kann.

## **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Die Beschaffung von Strom und Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser sind in Verantwortung des AN durchzuführen. Die diesbezüglich anfallenden Gebühren trägt der AN. Die Versorgung der Baustelle mit Strom und Wasser sowie die Entsorgung ist Sache des AN einschließlich des Einholens aller Erlaubnisse und Genehmigungen und wird nicht gesondert vergütet.

Alle entstehenden Kosten bis zur Beendigung der Baumaßnahme sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen.

Die Beschaffung der Schachtscheine sowie die Anschlussmöglichkeiten sind vom AN bei den Medienträgern abzuklären.

Für die Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern ist vom AN die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Bei Verwendung von natürlichen Wasservorkommen für Betonierzwecke ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Betonanmachwasser durch ein amtliches Prüfzeugnis zu erbringen. Für das Einleiten der Abwässer aller Art während der Bauzeit in öffentliche Gewässer bzw. Versickern in den Boden hat der AN die Genehmigung einzuholen. Ansonsten sind alle Abwässer abzutransportieren.

## **2.5 Lager- und Arbeitsplätze**

Lager- und Arbeitsplätze sowie Plätze für die Baustelleneinrichtung werden nicht vom Auftraggeber bereitgestellt. Alle Flächen müssen nach dem Räumen der Baustelle wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Sie sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu beschaffen und vorzuhalten. Die entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Unterhaltung, Reinigung und Verkehrssicherung von Verbindungswegen innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche, Zufahrtsrampen sind Sache des AN und in die Kosten für die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Spätestens zur Schlussabnahme hat der AN durch schriftliche Bestätigung der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass er die von ihm verwendeten Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen. In Zweifelsfällen hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt worden sind.

Vorstehendes gilt auch für die Flächen, die der AG bauzeitlich zur Verfügung gestellt hat. Beachte VOB/B § 3 Nr.4 und VOB/B § 10 Nr.3.

Nach Beendigung der Baumaßnahme hat der AN vom jeweils betroffenen Anlieger das Einverständnis einzuholen, dass keine weiteren Forderungen bestehen.

Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für Flächen die der AN zusätzlich oder aufgrund eines Nebenangebotes braucht, hat er eigenverantwortlich die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen herbeizuführen.

Das Wiederherrichten benutzter Flächen geht - soweit im LV nichts anderes vorgesehen ist und insbesondere bei den Flächen, die sich der AN zusätzlich beschafft hat - in vollem Umfang zu Lasten des AN und ist in die zutreffenden Einheitspreise einzurechnen.

Die daraus resultierenden Mehraufwendungen sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

## **2.6 Gewässer**

-/-

## **2.7 Baugrundverhältnisse**

Es wurden keine Bodenuntersuchungen durchgeführt. In der Anlage zu den Verdingungsunterlagen ist eine Liste mit den aufgeführten Homogenbereichen ersichtlich. Der anstehende Boden ist dem Wert nach EBV bis BM-F3 bzw. BG-F3 zuzuordnen.

Der Boden ist separat aufzunehmen und auf einer Bereitstellungsfläche des AN zur Beprobung zu transportieren. Nach der Beprobung ist der Boden entsprechend zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Der Mehraufwand ist in den jeweiligen Einheitspreisen zu berücksichtigen.

## **2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**

Diese werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt und sind vom AN zu binden. Die Kosten dafür sind vollständig in die Einheitspreise für die Erdarbeiten einzukalkulieren, ebenso die Transportkosten einschließlich evtl. Kosten für Zufahrten und dgl.

Der AG stellt weder Seitenentnahmen noch Ablagerungsstellen zur Verfügung. Der AN hat für die ordnungsgemäße Beseitigung der Überschussmassen zu sorgen. Der Entsorgungsnachweis ist vorzulegen.

Endablagerungsstellen für die nicht wiedereinbaubaren Aushubmassen sind vom AN selbst zu besorgen. Erforderliche Deponiegebühren sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

Zwischenablagerungen für Baumaterial sind nur in den dafür vorgesehenen Baustellenbereichen nach der Abstimmung mit dem AG möglich.

Die Deponie bzw. die ordnungsgemäße Entsorgung / Verwertung ist nachzuweisen. Für umweltgefährdende Stoffe (z.B. Teerprodukte, Strahlschutte) ist ebenfalls die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.

Bei den Rückbauflächen ist nur unbelasteter Boden einzubauen.

Der Nachweis der Eignung ist vor Einbau und erst nach Freigabe durch den AG zulässig.

Hierfür entstehende Mehrkosten aus technologischen Pausen / Prüfungen usw. sind zu berücksichtigen und in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

## **2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte**

Die RAS-LP 4 1999 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ ist einzuhalten.

Es ist unbedingt Baumschutz an den vorhandenen Bäumen vorzusehen sowie Wurzelschutz, Wurzelbehandlung bei antreffen von Wurzelwerk im Rohrgrabenbereich.

Zum Immissionsschutz ist das anhängende Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm zu beachten.

## **2.10 Anlagen im Baubereich**

Im Baugelände sind unter anderem Ver- und Entsorgungsleitungen folgender Unternehmen vorhanden:

- Deutsche Telekom
- Antennenkabel
- Stadtwerke Aue – Strom, Gas und Fernwärme
- ZWW Trinkwasserleitung
- ZAST Abwasserleitungen
- Straßenbeleuchtungskabel
- Vodafone
- UGG - Breitbandkabel

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn über die genaue Lage der Leitungen bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen und Privatpersonen zu informieren. Er hat die Aufgrabungserlaubnisse einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen. Gebühren für die Aufgrabungserlaubnisse sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Werden unbekannte Kabel und Leitungen angetroffen, sind der Auftraggeber und der vermutliche Medienträger unverzüglich zu informieren.

Behinderungen der Bauarbeiten infolge von Kabel und Leitungen werden über die entsprechende Position im LV vergütet.

Die vom Auftragnehmer an Kabel und Leitungen verursachten Schäden sind auf seine Kosten zu beseitigen. Dadurch entstehende Verzögerungen im Bauablauf werden nicht gesondert vergütet. Die Fertigstellung der Baumaßnahme in der vorgesehenen Ausführungsfrist bleibt davon unberührt.

Für den Fall, dass Kabel und Leitungen während der Baumaßnahme umzuverlegen bzw. neu zu verlegen sind, ist damit zu rechnen, dass Drittfirmen diese Umverlegungs- bzw. Neuverlegungen ausführen. Der AN hat diese Drittfirmen im Baufeld zu dulden und keinen Anspruch der gesonderten Vergütung, wegen Ausfall-, Behinderungszeiten usw.

Der AN hat diese Leistungen zu koordinieren. Der hieraus entstehende Mehraufwand wird aber nicht gesondert vergütet.

## **2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

Die Baumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung des Durchgangsverkehres auf der Poststraße (Schneeberger Straße) zwischen B 101 (Goethestraße) und B 101 (Schillerstraße) in 2 Bauabschnitten, d.h. der 2. BA soll zuerst abgearbeitet werden vorrangig in den Sommerferien und der 1. BA erfolgt im Anschluss, sodass die Erreichbarkeit der Gewerbetreibenden, der Schule usw. über jeweils einen Zufahrtsast zum Postplatz sichergestellt werden kann.

Außerdem sind die Hauseigentümer / Gewerbetreibenden immer dann zu informieren, wenn sich eine Änderung im Bauablauf ergibt und wie der Zugang zum Grundstück erfolgen soll.

Sollte es zu weiterführenden Behinderungen kommen, sind konkrete Absprachen mit den Grundstückseigentümern zu führen.

Hieraus entstehende Kosten und die daraus resultierenden Mehraufwendungen sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass durch den Baustellenverkehr entstehende Verschmutzungen der angrenzend öffentlichen Straßen und Wege umgehend beseitigt werden. Diese Arbeiten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Auf dem Postplatz befindet sich der Busbahnhof. Um den Schülerbusverkehr und den öffentlichen ÖPNV sicherzustellen, werden die gesamten Busankunft- und Abfahrtsstände in den Bereich am Bahnhof umverlagert.

Es werden u.a. unter Zuhilfenahme der Zufahrt zum RVE Gelände und der Erdmann-Kircheis-Straße die notwendigen Ankunfts- und Abfahrtsstände eingerichtet (Leistung RVE).

Damit der Bus auch zum Bahnhof fahren kann, sind verschiedene verkehrsrechtliche Maßnahmen durchzuführen. Das betrifft die Änderung der Verkehrsführung auf der Schneeberger Straße / Einmündung Arndstraße, sodass die Busse aus Schneeberg kommend links in die Arndtstraße abbiegen können.

Die Busse aus Richtung Löbnitz biegen auf der Bahnhofsbrücke nach rechts Richtung Schneeberg ab und fließen ebenfalls über die Arndtstraße ab.

Im Bereich der Wehrgasse Einmündung Schillerstraße ist wegen der schlechten Sichtverhältnisse eine Änderung der Verkehrsführung auf der Schillerstraße vorgesehen.

Für den Asphalteinbau in den Einmündungsbereichen der Poststraße jeweils in Bundesstraße B 101 ist im Bereich der Schillerstraße die Einrichtung zusätzlich einer Ampel vorgesehen.

Im Bereich der Goethestraße ist eine Änderung der Verkehrsführung mittels einziehen von Fahrspuren vorgesehen.

### **3 Angaben zur Ausführung**

#### **3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

Unter Beachtung der Ausführungen zum Bauablauf gemäß Pkt. 3.2. ist folgende Verkehrsführung vorgesehen:

- Vollsperrung des Durchgangsverkehres auf der Poststraße
- Ausführung der Baumaßnahme in 2 Bauabschnitten, wegen der Erreichbarkeit der jeweiligen Grundstücke
- Aufrechterhaltung des Zugangs für die jeweiligen Anlieger
- Aufrechterhaltung der Zufahrt für die im Baufeld wohnenden Anwohner und Gewerbetreibenden
- Aufhebung der Einbahnstraßenregelung auf Postplatz und Schneeberger Straße

Die detaillierten Verkehrszeichenpläne sind auf der Basis eines beigefügten Umleitungskonzeptes durch den AN zu erstellen und mit dem Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten beim Verkehrsamt einzureichen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baumaßnahme so abzuwickeln, dass Behinderungen oder Sperrungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben. Die ständige Zufahrt der Anwohner sowie von Sonder- und Rettungsfahrzeugen ist zu jedem Zeitpunkt der Baudurchführung zu garantieren. Zur Herbeiführung der verkehrsrechtlichen Genehmigung/Anordnung hat der AN für die großräumige Umleitung nach der Erteilung des Zuschlags kurzfristig einen Umleitungs- und Beschilderungsplan (§ 45 Abs. 6 StVO) zu erstellen, (4-fach, soweit nichts anderes vereinbart wird) und die verkehrsrechtliche Anordnung bei den zuständigen Behörden einzuholen. Für diese Leistungen sind im LV besondere Positionen vorgesehen.

Die Umleitungs- und Beschilderungspläne für die vorgesehene Baumaßnahme sind rechtzeitig, mind. jedoch 2 Wochen vor dem geplanten Baubeginn der Verkehrslenkungscommission im Verkehrsamt **der Großen Kreisstadt Aue – Bad Schlema** zur Bestätigung und Auflagen-erteilung in Form der Antragsstellung nach § 45 Abs. 6 StVO vorzulegen.

Das Erstellen von Planaufstellungen usw. und die Ausführung von Beschilderungen gehört ebenfalls zu den Aufgaben des AN (StVO § 45.6). Für das Erstellen, Aufstellen, Unterhalten und Abbauen der Planaufstellungen sind Leistungspositionen im LV vorgesehen. Zu den für die Verkehrssicherung und -regelung notwendigen Maßnahmen gehören u.a. Einrichten, Vorhalten, Unterhalten und Beseitigen der großräumigen Umleitung, der Signalanlagen, Absperrungen, Leiteinrichtungen, Beschilderungen, Beleuchten der Absperrungen und Gefahrenstellen (auch während der Zeiten der Bauruhe) sowie das Umsetzen bzw. der Umbau dieser Einrichtungen.

Das Außerkraftsetzen von wegweisender Beschilderung hat berührungsfrei zu erfolgen. Mehraufwendungen sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Es ist Sache des AN, zerstörte, verbrauchte und abhanden gekommene Teile, die für eine ständige Aufrechterhaltung und Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen.

Die Absperrung und Beleuchtung der Absperrung ist im erforderlichen Umfang auch während der Dunkelheit mindestens einmal täglich zu überprüfen.

Folgende Behörden und Einrichtungen sind durch den AN in verkehrsrechtlicher Hinsicht vom Baubeginn und vom Bauabschluss zu informieren:

- **Verkehrsbehörde Große Kreisstadt Aue – Bad Schlema**

### Verkehrssicherung

Der Auftragnehmer hat einen Plan ggf. mehrere Pläne zur Verkehrssicherung entsprechend den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ zu erarbeiten, bei der Verkehrsbehörde vorzulegen und nach Bestätigung aufzubauen, umzusetzen, zu unterhalten und wieder abzubauen.

Vom AN ist ein Verantwortlicher für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen zu benennen.

Der „Verantwortliche“ wird namentlich in der verkehrsrechtlichen Anordnung genannt.

Der Nachweis der Qualifikation erfolgt mit der Bescheinigung über die Teilnahme an einer Seminarveranstaltung gemäß dem MVAS.

Bei sämtlichen Maßnahmen der Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen zu beachten.

Der AN hat alle Gefahrenbereiche der Baustelle mit Bauzäunen abzusperren und in ausreichender Anzahl mit Schildern mit der Aufschrift "Unbefugten ist des Betreten der Baustelle verboten" zu versehen, insbesondere die Bereiche mit aufgenommenen Leitplanken. Wenn notwendig, muss eine Beleuchtung entsprechend den Erfordernissen und Vorschriften installiert werden. Bestehen Unklarheiten über die Notwendigkeit und den Umfang dieser und ggf. weiterer Maßnahmen ist Rücksprache mit der BÜ zu nehmen. Das gilt auch für Verkehre, die durch die Baustelle hindurch aufrechterhalten werden müssen.

Er hat die Funktionstüchtigkeit aller Sicherheitsmaßnahmen, einschl. Umleitungsbeschilderung, ausreichend zu überwachen und ggf. unverzüglich in den notwendigen Zustand zu versetzen. Kosten hierfür sind in die Positionen für Umleitung und Verkehrssicherung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Hingewiesen wird nochmals auf die ausreichende Reinigung benutzter Zufahrten und Straßen. Beachte auch die Ausführungen unter Pkt. 3.1 "Allgemeingültige Angaben zur Baudurchführung und Vertragsabwicklung".

Die Abnahme der Umleitungsbeschilderung und Verkehrssicherung muss bei der **Verkehrsbehörde Große Kreisstadt Aue – Bad Schlema** beantragt werden.

### 3.2 Bauablauf

#### Grobablauf

- Einrichten der Baustelle

#### Ausführung 2. BA

- Abfräsen Teilbereich der Fahrbahn
- Herstellung der Gräben für die Mittelspannungsleitung
- Ausbau des Pflasters und Wiedereinbau des Pflaster in den Parkstellflächen sowie Verlegung von Bordsteinen
- Einbau der halbstarren Deckschicht in der Busbucht und in der Zufahrt Postplatz
- Herstellung Auswechslung der Entwässerung
- Einbau der Asphaltsschichten
- Markierung / Beschilderung

#### Ausführung 1. BA

- Abfräsen der Fahrbahndecke
- Herstellung der Trinkwasserleitung
- Herstellung des Kabelgrabens Strom
- Änderung an den Entwässerungsanlagen
- Einbau des Bordsteines als Abgrenzung Poststraße zum Postplatz
- Herstellung der halbstarren Decke in der Zufahrt Postplatz
- Herstellen der Deck- und Binderschicht in der Fahrbahn
- Herstellen der halbstarren Decke in der Busbucht
- Markierung / Beschilderung
- Beräumung der Baustelle

Die zeitliche Abfolge und Abwicklung der Baumaßnahme ist entsprechend den vom Auftragnehmer vorgelegten Bauzeitenplan unter Beachtung der Verkehrsführung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat mit Baubeginn einen Bauablaufplan vorzulegen (spätestens 18 Werkzeuge nach Zuschlagserteilung). Die Darstellung hat in Form eines Balkendiagrammes zu erfolgen. Die Durchführung aller Arbeiten ist innerhalb der vertraglich angegebenen Bauzeit sicherzustellen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind vor Ausführung der einzelnen Leistungen dem Auftraggeber anzuzeigen.

Da die Durchfahrtsmöglichkeit nicht gegeben ist hat der AN die Rettungsleitstelle zu informieren. Mehraufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit anderen im Zuge der Maßnahme tätigen Firmen und Versorgungsunternehmen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zusammen zu arbeiten.

Es ist die Pflicht des Auftragnehmers seine Leistungen mit möglichen anderen Arbeiten und Unternehmen abzustimmen. Arbeiten, die eigene Nachunternehmer leisten hat er eigenverantwortlich zu koordinieren und zu beaufsichtigen. Dies gilt nicht als besondere Leistung im Sinne von DIN 18299.

### **3.3 Wasserhaltung**

Der AN ist verpflichtet die Wasserhaltung so einzurichten, dass sie während der gesamten Bauzeit mit oder ohne Umbau ihre Funktion erfüllen kann. Wenn der AN andere Lösungen vorsieht, ist bereits bei der Kalkulation der Einheitspreise einzurechnen, dass die Anlage entsprechend der Bautechnologie des AN und des Baufortschrittes umzusetzen / anzupassen ist. Derartige Leistungen werden nicht gesondert vergütet (DIN 18305 Nr. 4.2.7 gilt hier nicht). Das Vorhalten für eine Reserveanlage für die Wasserhaltung wird nicht zwingend vom AN gefordert. Allerdings ist der AN allein für Schäden jeglicher Art haftbar, wenn er keine derartige Anlage vorhält. Das Leistungsvermögen der möglichen Reserveanlage muss dem Leistungsvermögen der Erstanlage entsprechen, sodass Ersatzbetrieb erfolgen kann. Beachte DIN 18305 / Nr. 3.2.2

Anlagen der Wasserhaltung sind den Leistungen nach VOB B § 7 Nr. 3 zuzuordnen. Bei deutlich werden eines Hochwassers, das über dem angegebenen liegt, sind die Anlagen deshalb zu sichern.

Es ist davon auszugehen, dass wenn auch nicht in allen Positionen direkt auf die Wasserhaltung hingewiesen wird, diese bei allen möglichen Arbeiten wo Wasserhaltung ggf. erforderlich wird, diese einzurechnen sind.

### **3.4 Baubehelfe**

Der Auftragnehmer hat nach seiner Wahl Baubehelfe auf die Baustelle zu transportieren, vorzuhalten und wieder abzutransportieren.

Erforderliche Baubehelfe sind u.a.:

- Fußgängerbrücken
- Verbau

Die Wahl und die Festlegung der Konstruktion dieser Baubehelfe ist unter Beachtung der nachstehenden allgemeinen Anforderungen Sache des AN, wobei ein senkrechter Verbau vorgeschrieben wird, um die Sicherung der angrenzenden Gebäude zu erreichen.

Die Mauerunterfangung hat nach DIN 4123 zu erfolgen.

Arbeitsgerüste, die zur Ausführung der Leistungen erforderlich sind, werden generell als Nebenleistung entsprechend VOB C bzw. DIN 18331 vereinbart, wenn dafür keine speziellen Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.

### **3.5 Stoffe, Bauteile**

Die Herkunft der zur Verwendung vorgesehenen Stoffe sind anzugeben und mit Materiallieferscheinen gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

Es ist nur der Einbau von Stoffen für den klassifizierten Straßenbau zugelassen.

Ergänzend zum Leistungsverzeichnis wird festgelegt, dass die bituminöse Deckschicht nahtlos auf die volle Breite einzubauen ist. Alle Stoffe und Bauteile sind vom AN zu liefern, auch wenn in den Leistungspositionen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen, zusätzlichen Technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien zu erbringen.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen eines amtlich zugelassenen Prüfinstitutes tragen.

Die Ausführung sämtlicher Bauleistungen ist gemäß den einschlägig bekannten DIN-Normen und Richtlinien, sprich den anerkannten Regeln der Technik, auszuführen.

### **3.6 Abfälle**

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen sind grundsätzlich alle auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe (Ausbaumaterialien, Bauschutt, Verpackungsmaterial etc.), welche Eigentum des AN sind bzw. waren oder gemäß Leistungsbeschreibung „in Eigentum des AN zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen sind“ einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen bzw. bei Nichtwiederverwertbarkeit ordnungsgemäß zu entsorgen.

Im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwertbarer Bodenaushub ist anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit er zu verwerten ist. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist dann nicht genehmigungsfähig. Die entstehenden Kosten (Kippgebühren etc.) sind, soweit für die Wiederverwendung, Verwertung bzw. Entsorgung keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses für den Aushub, Abtrag etc. einzurechnen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in geeigneter Form (z.B. Deponiescheine, Verwertungsnachweise o.ä.) dem AG nachzuweisen.

Der Nachweis der Entsorgung / Verwertung von Bodenmaterialien größer Z2 hat über das elektronische Nachweisverfahren zu erfolgen. Mehraufwendungen hat der AN in die jeweiligen Positionen einzurechnen.

Es wird nochmals auf die Behandlung und Entsorgung der ungebundenen Tragschicht und Auffüllung siehe Punkt 2.7 Baugrundverhältnisse verwiesen.

### **3.7 Winterbau**

-/-

### **3.8 Beweissicherung**

Die Beweissicherung ist im Vorfeld durch den AN auszuführen.

Beweissicherung aller vorhandener Mauern, Häuser, Vorgärten, Zäunen, Hecken im Baufeld und angrenzende Bereiche.

Es wird hier besonders auf die Sicherung und Kennzeichnung von Grenzsteinen/Grenzzeichen im Baufeld hingewiesen. Der AG beabsichtigt im Nachfeld keine Katasterschlussvermessung durchzuführen. Fehlende Grenzsteine hat der AN

kostenfrei für den AG durch ein öffentlich bestelltes und zugelassenes Vermessungsbüro wieder herstellen zu lassen.

Mit Aufnahme der Bautätigkeit ist die Beweissicherung 2-fach dem AG zu übergeben.

### **3.9 Sicherungsmaßnahmen**

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Der AN haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfange freizustellen. Den AG trifft im Verhältnis gegenüber dem AN keinerlei eigene Sicherungspflicht und zwar unbeschadet der ihm im Übrigen und im baupolizeilichen Sinne vorbehaltenen Bauüberwachung.

Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen die Bauarbeiten unverzüglich einstellen zu lassen.

#### Sicherungsmaßnahmen an Leitungen

(gilt nur bei unerwartet angetroffenen Leitungen !)

Es gilt die DIN 18 299 / Pkt. 3.1 und DIN 18 300 / Punkt 3.1.2 bis Punkt 3.1.5 .

Zu beachten sind auch die Bemerkungen unter Pkt. 2.10 "Anlagen im Baugelände" bezüglich der einzuholenden Schachtscheine und dgl.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzrichtlinien u.ä. sind Grundlage für Arbeiten in Bereichen, in denen mit Leitungen zu rechnen ist. Entsprechend Punkt 3.1 / DIN 18 299 sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen uneingeschränkt zu beachten.

Freigelegte oder offenliegende Leitungen oder deren Bestandteile sind grundsätzlich ausreichend zu sichern. Dafür trägt der AN die Verantwortung.

Entstehen infolge der Arbeiten Schäden an Leitungen, dann haftet der AN bei möglichen Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, es sei denn der AN hat diese Leistung trotz vorgetragener Bedenken auf Anweisung des AG ausgeführt.

#### Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ferner sind das Wasserhaushaltsgesetz und das Sächsische Wassergesetz zu beachten.

Abfälle sind nach den Angaben der Hersteller zu entsorgen, Sondermüll dementsprechend.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist die sachgemäße Deponierung/Entsorgung von Abbruchmaterial, ausgebauten Stoffen oder Reststoffen nachzuweisen. Kosten, die durch falsche oder unsachgemäße Ablagerung entstehen, trägt der Auftragnehmer.

#### Emissions-/Immissionsschutz

Baumaschinen und Geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverlust zu sichern.

Bezüglich des Lärmschutzes sind die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung Lärm vom 16.07.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 13) bzw. der VDI-Richtlinie 2068/Blatt 1 einzuhalten. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm-Geräuschimmissionen vom 19.08.1979 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160) sind geräuschintensive Bauarbeiten zwischen 20.00 und 07.00 Uhr unzulässig.

Die zu beachtenden zulässigen Geräuschemissionswerte durch Baumaschinen richten sich nach der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmverordnung). Grundsätzlich sind nur Maschinen und Fahrzeuge einzusetzen, die mit größtmöglichem Lärmschutz versehen sind.

#### Denkmalschutz, Bodenfunde

Der AN ist verpflichtet bei zu Tage tretenden Funden diese gemäß § 20 Sächs. DSchG sofort dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (Schloßplatz 1, 01067 Dresden, Tel. 0351/48430400) bzw. dem Landesamt für Archäologie (Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, Tel. 0351/8926-603) mitzuteilen. Der Auftraggeber bzw. der Bauüberwachung sind solche Funde ebenfalls sofort zu melden.

Den Ämtern ist die erforderliche Zeit für die Bergung und Aufzeichnung der Funde einzuräumen.

Die Bestimmungen der VOB /B § 4, Ziffer 9, bleibt davon unberührt.

#### Grenzsteine und amtliche Festpunkte

Hier ist nach DIN 18300 / Punkt 3.2.1 zu verfahren.

Sollten im ausgewiesenen Bereich trigonometrische Festpunkte des amtlichen Lage und Höhenbezugssystems vorhanden sein, sind diese in Abstimmung mit dem Vermessungsamt zu sichern bzw. aufmessen zu lassen.

Während der Baumaßnahme sind vorhandene Grenzpunkte grundsätzlich nicht zu beseitigen bzw. zu verändern. Grenzpunkte im ausgewiesenen Bereich sind vor der Baumaßnahme durch das Staatliche Vermessungsamt, einem ÖbV oder einem Urkundsvermessungsberechtigten aufmessen zu lassen.

### **3.10 Belastungsannahmen**

Für den Straßenbau wird eine Belastungsklasse Bk 10 zugrunde gelegt.

Für die Statik der Kanalrohre ist ein Bemessungsfahrzeug SLW 60 zu Grunde zu legen.

### **3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren**

Die Aufmaßanfertigung erfolgt entsprechend den ZVB/E-StB sowie den HVA-StB. Für Vermessungsleistungen gilt die VOB/B § 3 / Pkt. 2 und die DIN 18 299 Punkt 4.1.3.

Der AN ist verpflichtet, für alle Vermessungsarbeiten nur fachlich qualifiziertes Personal und geeignete Vermessungsgeräte und -instrumente einzusetzen.

Die Verantwortung für eine fehlerhafte Bauausführung infolge von Berechnungs-, Vermessungs- und Absteckfehlern trägt der AN.

Für die vom AN durchzuführenden Vermessungs- und Absteckarbeiten gelten folgende Genauigkeitsanforderungen:

Lagefehler eines abgesteckten Punktes  $m_L = m_Y^2 + m_X^2 \leq 10 \text{ mm}$

Höhenfehler eines abgesteckten Punktes  $m_H = \pm 2 \text{ mm}$ .

Die Fehlertoleranzen gelten für identische Punkte, die von gleichen oder benachbarten Festpunkten abgesteckt bzw. kontrolliert werden.

#### Kontrollmessungen des AG

Der AN hat die sach- und termingerechte Durchführung der im Rahmen der Bauüberwachung des AG anfallenden Vermessungsarbeiten ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu ermöglichen und zu unterstützen.

Die alleinige Verantwortung des AN für die planmäßige Erstellung des Bauwerkes bleibt dadurch unberührt. Der AN wird durch die Kontrollmessungen der

Bauüberwachung von keiner der ihm obliegenden Vermessungsarbeiten für die Bauausführung, Abrechnung und Abnahme entbunden.

#### Abgabe der Vermessungsunterlagen

Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der AN alle von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauwerkes erarbeiteten vermessungstechnischen Unterlagen (Berechnungen, Pläne, Koordinaten- und Höhenverzeichnisse, graphische Auswertungen und dgl.) im Original, in Ordnern zusammengestellt und mit entsprechenden Erläuterungen versehen, (Unterlagen werden Bestandteil der Bestandsunterlagen) dem AG zu übergeben.

Hilfskräfte und Einrichtungen für die Abrechnung sind vom AN ohne besondere Vergütung zu stellen.

Das Aufmaß und die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind vom AN in Gegenwart des AG vorzunehmen und schriftlich festzuhalten.

Alle Belege sind für die Abrechnung nur gültig, wenn sie vom AG gegengezeichnet sind.

#### Aufmaßverfahren

Es gilt die VOB/B § 14 / Pkt. 1 und 2 sowie die DIN 18 299 / Punkt 5.

Aufmaße sind entsprechend dem Fortgang der Arbeiten ausnahmslos im Beisein je eines Vertreters des AN und des AG zu tätigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Die Dokumente sind zweifelsfrei zu kennzeichnen (z.B. Baumaßnahme, Kilometerangabe, Ordnungsziffer, Datum, usw.). Sie dürfen nur festgestellte Maße enthalten. Festgeschriebene Berechnungen, die sich als falsch erweisen, werden nicht anerkannt. Im Übrigen gilt die VOB/B § 4.

Aufmaßblätter müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Der AN hat die Termine für die Anfertigung der Aufmaße rechtzeitig zu beantragen; in der Regel nach Fertigstellung der Teilleistung. Das gilt insbesondere für Arbeiten, für die durch nachfolgende Bauarbeiten kein nachprüfbares Aufmaß mehr angefertigt werden kann.

Aus den Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf 2 Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Geldbeträge in Euro sind auf volle Cents zu runden.

Die Abrechnungseinheiten richten sich jeweils nach der gültigen ATV und nach den im LV verwendeten Einheiten.

Bei Baustoffen, deren Zugabe in einer bestimmten Menge gefordert wird, aber nicht nach Gewicht abgerechnet werden, wird ein Verwendungsnachweis anhand von Liefer- und Wiegescheinen, die von der örtlichen Bauaufsicht anerkannt sein müssen, verlangt. Der AG legt zu Beginn der Bauarbeiten fest, für welche Teile und Baustoffe der Nachweis zu führen ist.

Für die Kontrollwägung haben sich AN und AG auf eine nahe gelegene geeichte Waage zu einigen, deren Ergebnis von beiden Vertragspartnern als bindend anerkannt

wird. Die Kosten für Kontrollwägungen hat der AN zu tragen bzw. sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Für das Aufmaß sind Aufmaßblätter gem. Formblatt „StB-Aufmaß 1“ zu verwenden. Die nach diesem Formblatt vorgesehenen Angaben sind auch bei Verwendung eines anderen Formblattes (z.B. für Nivellement, Dickenmessung) zu machen.

Von allen Aufmaßblättern sind mindestens zwei Ausfertigungen im Durchschreibeverfahren herzustellen. Das Original und eine Durchschrift erhält der AG nach Abschluss des Aufmaßes, die andere Durchschrift der AN. Die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift des Aufmaßblattes ist grundsätzlich nicht zulässig; ist es in Ausnahmefällen jedoch unumgänglich, ist das Uraufmaßblatt beizufügen. Für jede Position ist ein eigenes Aufmaßblatt zu verwenden.

### **3.12 Prüfungen**

Im Leistungsverzeichnis sind verschiedene Kontrollprüfungen mit Auswertungen ausgeschrieben. Der AN hat diese selbstständig zu veranlassen und dazu den AG bzw. die BÜ einzuladen.

### **3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes**

Es ist bei der Erfassung aller Tätigkeiten entsprechend Bauablauf darauf zu achten, dass auch Schweißarbeiten im Zuge der Umverlegung der Gasleitung und Arbeiten an spannungsführenden Kabeln (Umverlegung Stromleitung und Straßenbeleuchtung) ausgeführt werden. Auf die gegenseitige Gefährdung ist hinzuweisen.

Die Sicherung der Baustelle ist vom AN auf dessen Kosten nach den einschlägigen Vorschriften vorzunehmen.

Für Schäden aus unsachgemäßem Betrieb der Baustelle hat der AN in voller Höhe Schadenersatz zu leisten. Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften die Baustelle unverzüglich einzustellen.

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) ist zu beachten und einzuhalten.

Es erfolgt gemäß § 2 BaustellV die Vorankündigung der Baumaßnahmen bei der zuständigen Behörde.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen. Sie ist bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Der zu erstellende Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist zu beachten.

Der AN hat einen geeigneten unabhängigen Koordinator gemäß § 3 BaustellV zu stellen.

Dieser hat gemäß § 3, Abs. 3:

- die Anwendung der Allgemeinen Grundsätze gemäß § 4 Arbeitsschutzgesetz zu koordinieren,
- darauf zu achten, dass die Pflichten aus dieser Verordnung erfüllt werden,
- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung anzupassen und dem AG zu übergeben,
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren zu koordinieren.

Der Koordinator nimmt diese Aufgaben auch für die Teilleistungen wahr, die Nachunternehmern übertragen werden.

Die Vergütung erfolgt nach der entsprechenden Position im Leistungsverzeichnis.

## 4. Ausführungsunterlagen

### 4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Der Auftraggeber stellt alle aus seiner Sicht notwendigen Planungsdokumente in einfacher Ausfertigung zur Verfügung. Diese beinhalten mindestens:

- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Ausbauquerschnitte
- Lageplan
- Leitungsplan
- ÜK Umleitungsmarkierungen  
mit Detail Arndtstraße, Wehrstraße und Goethestraße
- Baubeschreibung
- Leistungsverzeichnis
- Lageplan / Strangplan Trinkwasser
- Lageplan Mittelspannung

### 4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind vom AN beizubringen:

- Bauablaufplan
- Zahlungsplan
- Beweissicherungsprotokolle u.ä.
- verkehrsrechtliche Anordnung
- Schachtscheine
- Verdichtungsnachweise
- Materiallieferscheine
- Muster und Proben
- Bestandspläne
- Kamerabefahrung der Hauptleitung und der Anschlussleitung der Straßenabläufe

Weitere Unterlagen hat der AN im Einzelfall gemäß den gültigen Vorschriften, Richtlinien, ATV's, ZTV's usw. beizubringen.

Der AN ist verpflichtet den seinem Angebot (Kalkulation) zugrunde liegenden Bauablauf in einem Bauzeitenplan darzustellen und vorzulegen. Dieser Bauzeitenplan ist spätestens 18 Werktage nach Zuschlagserteilung dem AG zur Bestätigung vorzulegen. Er wird nach Bestätigung Vertragsbestandteil.

Ein Baustelleneinrichtungsplan ist auf Verlangen des AG ebenfalls aufzustellen und mit dem Bauzeitenplan vorzulegen.

Nach Auftragsvergabe ist die Urkalkulation im geschlossenen Umschlag beim AG zu hinterlegen.

- Ausführungsunterlagen  
Die Ausführungsunterlagen werden dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung durch den AG übergeben. Die Planung der Verkehrssicherung ist durch den AN geprüft vorzulegen, Prüfzeit und Prüfweg sind bei Auftragserteilung mit dem AG so abzustimmen, dass die Ausführungstermine eingehalten werden können.
- Bautagebuch  
Bautagesberichte sind der Bauüberwachung unaufgefordert am darauf folgenden Tag zu übergeben.
- Bestandsunterlagen  
Die Bestandsunterlagen sind entsprechend Forderungen des AG und der ZTV-Ing. herzustellen. Aufmaßblätter Hausanschlüsse, Grundstücksdatenblätter

## 5. Zusätzliche Technische Vorschriften

### 5.1 Anzuwendende technische Vertragsbedingungen / Richtlinien

-/-

### 5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Auf Bestimmungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Weiterhin gelten als Vertragsbestandteil in der jeweils aktuellen Fassung:

- ARS BMVBW
- Technische Lieferbedingungen
- Technische Prüfvorschriften

sowie alle sonstigen anzuwendenden Technischen Vorschriften, Merkblätter und Gesetze.

### **Bezugsquellen:**

Verkehrsblatt-Verlag Hohe Straße 39, D – 44139 Dortmund Tel.: 0231 / 1280-47 Fax: 0231 / 1280-09 <a href="http://www.verkehrsblatt.de">www.verkehrsblatt.de</a>	FGSV-Verlag Wesseling Straße 17, 50999 Köln Tel.: 02236 / 3846-30 Fax: 02236 / 3846-40 e-mail: <a href="mailto:koeln@fgsv.de">koeln@fgsv.de</a> <a href="http://www.fgsv.de">www.fgsv.de</a>	FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Colmantstr. 32, 53115 Bonn Tel.: 0228 / 6900-28 Fax: 0228 / 6900-29 Email: <a href="mailto:info@fll.de">info@fll.de</a> <a href="http://www.fll.de">www.fll.de</a>
--	--	---

**Anmerkung:**

Die gerötet dargestellten Anpassungen (Streichungen) von Teilen der Bestimmungen dieser Baubeschreibung wurden zur Herstellung der Widerspruchsfreiheit der Vergabeunterlagen veranlasst durch: die Vergabestelle, 62/Het am: 14.04.2025